



**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats
für das Jahr 2018**

Inhaltsüberblick

1. Trägerverein	1
2. Senate	2
2.1. Senat 1	2
2.2. Senat 2	2
2.3. Senat 3	3
3. Ombudsleute	3
4. Geschäftsstelle	3
5. Entschiedene Fälle	4
5.1. Beschwerden.....	4
5.2. Mitteilungen	6
6. Veranstaltungen	11
6.1. Message Control durch Bilder.....	11
6.2. Media under Pressure: Displaced Journalism – Journalisten auf der Flucht.....	11
7. Internationale Kontakte	11
7.1. AIPCE Jahreskonferenz	11
7.2. Bilaterale Kontakte	12
8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle	13

1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Österreichische Journalistengewerkschaft in der GPA-djp, der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2018):

Für die GPA-djp:

Franz Bauer

Gerhard Krause

Eike Kullmann (Schriftführer)

Marie North

Judith Reitstätter

Für den VÖZ:

Gerald Grünberger (Finanzreferent)

Helmut Hanusch

Paul Pichler

Anja Schmidt

Isabella Zündel

Für den Verein der Chefredakteure:

Thomas Götz (Präsident)

Für den ÖZV:

Wolfgang Pichler

Für den VRM:

Dieter Henrich (Vizepräsident)

Für den Presseclub Concordia:

Wolfgang Sablatnig

Rechnungsprüfer des Vereins sind Nadja Vaskovich und Claus Reitan.

2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2018 folgendermaßen zusammen:

2.1. Senat 1

Vorsitzender: Peter Jann, EuGH-Richter a.D.

Senatssprecherin: Tessa Prager, News

Senatsmitglieder:

Carmen Baumgartner-Pötz, Tiroler Tageszeitung

Ilse Brandner-Radinger, freie Journalistin

Anita Staudacher, Kurier

Paul Vécsei, Wiener Zeitung

N.N.

Elias Resinger, RMA (stv. Vorsitzender)

Ingrid Brodnig, freie Journalistin

Dietmar Mascher, OÖ Nachrichten

Renate Graber, Der Standard

2.2. Senat 2

Vorsitzende: Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der GPA-djp

Senatssprecher: Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Milan Frühbauer, Manstein Verlag

Arno Miller, freier Journalist

Duygu Özkan, Die Presse

Hans Rauscher, Der Standard

Erich Schönauer, freier Journalist

Benedikt Kommenda, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Ina Weber, Wiener Zeitung

Eva Gogala, Kurier

N.N.

2.3. Senat 3

Vorsitzende: Ilse Huber, Vizepräsidentin des OGH a.D.

Senatssprecher: Wolfgang Unterhuber, RMA

Senatsmitglieder:

Nina Brnada, Falter

Martin Gebhart, Kurier

Heide Rampetzreiter, Die Presse

Christopher Wurmdobler, freier Journalist

Christa Zöchling, Profil

Dejan Jovicevic (stv. Vorsitzender), Brutkasten Media GmbH

Michael Jungwirth, Kleine Zeitung

Werner Schima, Tageszeitung „Österreich“

Birgit Entner-Gerhold, Vorarlberger Nachrichten

Im Geschäftsjahr 2018 sind Eva Weissenberger aus dem Senat 1 und Barbara Eidenberger aus dem Senat 2 als Senatsmitglieder ausgeschieden.

3. Ombudsleute

Die Ombudsleute des Presserats sind Elisabeth Horvath und Hannes Schopf.

4. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Presserats am Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek, Referentin Artemis Linhart sowie die Referenten Edwin Ring und Luis Paulitsch.

5. Entschiedene Fälle

Die Hauptaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von Artikeln in Printmedien und auf Webseiten, die zu einem Printmedium gehören. Die drei unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates behandelten im Jahr 2018 insgesamt 302 Fälle, von denen nachfolgend eine Auswahl gekürzt wiedergegeben wird (die Langversionen finden Sie auf der Webseite des Presserats unter www.presserat.at).

Entscheidungsgrundlage für die Senate ist der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, ein Katalog von medienethischen Regeln, beschlossen vom Trägerverein des Presserats (den Ehrenkodex in seiner aktuellen Fassung finden Sie ebenso auf unserer Webseite).

5.1. Beschwerden

Beschwerden an den Presserat können Personen einbringen, die individuell von einem Artikel in einem Printmedium (bzw. auf einer zu einem Printmedium gehörenden Webseite) oder von einem Verhalten einer Journalistin oder eines Journalisten betroffen sind. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung (ZPO).

Ein Beschwerdeverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Medieninhaberin des betroffenen Mediums und die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkennen.

Beschwerde zur Berichterstattung über „radikale Ansichten“ eines Wiener Imams – „NEWS“ (Fall 2017/073)

Der Senat 1 des Presserats prüfte den Artikel „Vollkommen Schleierhaft“, erschienen in der Zeitschrift „NEWS“ 10/2017. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er im Artikel zu Unrecht beschuldigt werde, radikal zu sein und Sympathien für Terrorismus zu empfinden. Der Senat wies die Beschwerde aus den nachfolgenden Gründen ab.

Zum Vorwurf, der Beschwerdeführer sei „radikal“, hielt der Senat fest, dass im Artikel lediglich angemerkt wird, dass der betroffene Imam „radikale Ansichten“ vertrete. Dazu wurden im Artikel eine Reihe von Auszügen aus Predigten des Beschwerdeführers und aus dessen Facebook-Postings zitiert, insbesondere zum Umgang mit Andersgläubigen und der gesellschaftlichen Stellung der Frau. Die Autorin des Beitrags konnte genau belegen, aufgrund welcher Umstände sie zur Einschätzung gelangt war, dass die Ansichten des Beschwerdeführers als radikal gelten können.

Zum Vorwurf der Sympathie mit Terroristen wies die Mitbeteiligte auf einen Traueraufruf auf der Facebook-Seite des Beschwerdeführers (kurz vor Erscheinen des inkriminierten Artikels) hin, wo dieser auf den Tod eines – namentlich genannten – Terroristen mit den Worten „Gott hab ihn selig“ reagierte.

Der Beschwerdeführer hatte zum Inhalt des inkriminierten Artikels bloß allgemein behauptet, dass „alle Beschuldigungen gelogen“ oder „falsche Interpretationen“ seiner Äußerungen seien. Er ließ dem Presserat lediglich weitschweifige, generelle theologische Ausführungen (insbesondere zur Scharia) zukommen. Angesichts dieser Sachlage verstieß die Journalistin nach Meinung des Senats nicht gegen den Grundsatz der Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten (Punkt 2 des Ehrenkodex). Auch die Wertung und Einschätzung der Mitbeteiligten, dass die Ansichten des Beschwerdeführers als radikal zu betrachten seien, stellte unter diesen Umständen keinen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz des Beschwerdeführers dar.

Beschwerde zur Berichterstattung über private Details zu einer Scheidung – „Oberösterreichische Nachrichten“ (Fall 2017/239)

Der Senat 3 beschäftigte sich mit einem Artikel, in dem über private Details einer Scheidung berichtet wurde. Die Berichterstattung verstieß nach Meinung des Senats gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex.

Im Artikel, erschienen in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom 29.09.2017, wurde über eine vom Ex-Mann der Beschwerdeführerin ausgerichtete „Scheidungsparty“ in Marchtrenk berichtet. Dabei habe es Trennungszeugen und eine „Scheidungsurkunde“ gegeben. Zur Feier seien 350 Leute eingeladen gewesen und das Event sei tagelang Gesprächsthema im Ort gewesen. Der Ex-Mann kam im Artikel an mehreren Stellen zu Wort. In seinen Zitaten ging er u.a. auf die Schuldfrage der Scheidung und die Anwaltskosten ein.

Aus medienethischer Sicht war es nach Ansicht des Senats unbedenklich, dass im Lokalteil einer Tageszeitung über die „Scheidungsparty“ berichtet wurde, zumal es sich dabei um ein ungewöhnliches Ereignis handelte. Im Artikel wurde dem Ex-Mann der Beschwerdeführerin als Veranstalter jedoch breiter Raum gegeben, seine Sicht der Dinge zu schildern. Er wurde mit einigen Aussagen zur Ehe und zur Scheidung zitiert, die mit der Scheidungsparty selbst nichts zu tun hatten und daher auch vom öffentlichen Interesse an der Berichterstattung über die Feier nicht erfasst waren. Der Senat hielt fest, dass genaue Informationen zu einem Scheidungsverfahren – unabhängig von deren Korrektheit – grundsätzlich zum privaten Bereich zählen. Für den Senat hatte es den Anschein, dass der Ex-Mann gezielt Details aus dem Scheidungsverfahren gegenüber der betreffenden Journalistin lancierte.

Der Senat merkte an, dass die Beschwerdeführerin im Artikel zwar nicht namentlich genannt wurde. Da ihr Ex-Mann darin jedoch mit Bild und Namen vorkam und die „Scheidungsparty“ für entsprechendes Aufsehen in Marchtrenk gesorgt hatte, war sie für viele Leser aus dem Freundes- und Bekanntenkreis bzw. aus der Region dennoch klar zu erkennen.

Die Medieninhaberin der OÖN wurde dazu verpflichtet, die Entscheidung zu veröffentlichen.

5.2. Mitteilungen

Die Senate des Presserates können auch aufgrund einer Mitteilung einer Leserin oder eines Lesers ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an diesem Verfahren teilzunehmen.

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, der „Kronen Zeitung“ und der Website „oe24.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Bezeichnung des ÖVP-Parteibmanns als „Neofeschist“ in Kommentar zulässig – „Falter“ (2017/253)

Die Titelseite der „Falter“-Ausgabe 42/17 zeigte ein Foto von Sebastian Kurz mit der Schlagzeile „Der Neofeschist“. Darunter fand sich folgender Text: „Fesch und siegreich – Sebastian Kurz hat die Bewegung, die Kraft, den Willen. Armin Thurnher über die Rückkehr eines Phänomens“. Im dazugehörigen Kommentar hielt Thurnher fest, dass Kurz es geschafft habe, dass sich seine „Gefolgschaft“ primär mit ihm identifiziere, womit er „eine der Grundvoraussetzungen von Autoritarismus“ erfüllt habe. Kurz habe überdies den Konsens gebrochen, nicht auf dem Rücken von Flüchtlingen Politik zu machen. Die „Ästhetik seiner Werbung“ bewege sich nach Thurnhers Ansicht „zwischen Riefenstahl und 70er-Jahre-Männermagazin“. Er sei „der perfekte Disrupter [...] der bisherigen Praxis, fesch und neu, als wäre er uns soeben als Erlöser erschienen.“ Wo er genau hinwolle, wisse man aber noch immer nicht, er sei „unser Neofeschist“. Mehrere Leser wandten sich aufgrund der Titelseite an den Presserat und kritisierten in erster Linie die Bezeichnung von Sebastian Kurz als „Neofeschist“.

Der zuständige Senat 1 beschloss, in diesem Fall kein Verfahren einzuleiten. Er hielt zunächst fest, dass Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Politiker suchen bewusst die Öffentlichkeit, jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung. Nach Meinung des Senats wurde mit der Bezeichnung als „Neofeschist“ gezielt ein Wort geschaffen, das sich aus den Begriffen „fesch“ und „Neofaschist“ zusammensetzt. Das Wortspiel rückt Sebastian Kurz in gewisser Weise in die Nähe von Neofaschismus, wenn auch dieser Vorwurf nicht explizit geäußert wurde.

Entscheidend war auch, dass das beanstandete Titelbild im Zusammenhang mit einem Kommentar im Blattinneren stand. Nach der ständigen Entscheidungspraxis der Senate des Presserats reicht die Meinungsfreiheit bei Kommentaren besonders weit. Zudem betonte der Senat, dass die Presse- und Meinungsfreiheit auch solche Meinungen schützt, die verstören, schockieren, polarisieren oder die nicht von allen geteilt werden. Es spielte daher keine Rolle, ob die Meinung des Autors bei den Lesern oder bei anderen politischen Kommentatoren Zustimmung findet.

Hinzu kam, dass es nach Auffassung des Senats bei Schlagzeilen regelmäßig zu Zuspitzungen und Verkürzungen kommt. Dem Senat war zwar bewusst, dass ein Teil des Publikums lediglich die Titelseite mit der Abbildung des Spitzenkandidaten und der plakativen Überschrift wahrnehmen konnte und der Titelseite demnach ein eigenständiger Aufmerksamkeitswert zukommt. Da sie jedoch auch eine

Werbefunktion hat – sie soll die Aufmerksamkeit der Leser auf sich ziehen und Interesse wecken – und ausdrücklich auf den Kommentar hingewiesen wurde, in dem der Begriff entsprechend erläutert und aufbereitet wurde, trat im konkreten Fall der eigenständige Aufmerksamkeitswert der Titelseite in den Hintergrund.

Artikelserie zum Thema Migration und Flüchtlinge in Schweden verstieß gegen Ehrenkodex – „wochenblick.at“ (Fall 2018/017)

Der Senat 2 beschäftigte sich mit fünf Artikeln auf „wochenblick.at“ zum Thema Migration und Flüchtlinge in Schweden, veröffentlicht zwischen September 2017 und Jänner 2018. Die fünf Artikel verstießen nach Auffassung des Senats gegen mehrere Punkte des Ehrenkodex.

Vier der Artikel war ein als „Symbolbild“ gekennzeichnetes Foto beigelegt, auf dem ein junger Mann mit drei jungen Frauen in einem Bett zu sehen ist. Alle abgebildeten Personen lächeln. Die Bildunterschrift lautet: „Ein 57-jähriger Syrer bewohnt laut Medienberichten (...) kostenlos drei Häuser, jeweils ein Haus pro Frau. Sie haben insgesamt 16 Kinder. Die Häuser kosten insgesamt umgerechnet etwa 1,75 Millionen Dollar.“ In einem konkreten Fall ein „Symbolbild“ einzusetzen, auf dem ein deutlich jüngerer lächelnder Mann als der betroffene Syrer abgebildet ist, widersprach nach Meinung des Senats dem Grundsatz, Informationen gewissenhaft darzustellen (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex); den Lesern wurde dadurch Authentizität vorgetäuscht. Nach Ansicht des Senats ging es dem Medium darum, mit dem Symbolbild gezielt zu verzerren und bei den Lesern dadurch entsprechende negative Assoziationen hervorzurufen. Der Zweck des eingesetzten Bildes, das eine Gruppensexszene andeutet, war es offenbar, Flüchtlinge insgesamt in ein schlechtes Licht zu rücken und zu diskreditieren. Daher wurde ein Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) festgestellt.

In einem der geprüften Artikel wurde prognostiziert, dass Schweden bis zum Jahr 2030 wegen der Flüchtlingssituation ein Entwicklungsland sein werde. Im Artikel hieß es dazu: „So wird es wohl allen Ländern gehen, wo linke Gutmenschen im bunten Kulturrausch die über Generationen geschaffenen Errungenschaften ihrer Heimatländer zerstören.“ Die Hypothese des Artikels wurde auf einen „UNO-Bericht“ und die Entwicklung des „Human Development Index“ (HDI; ein von der UNO entwickelter Wohlstandsindikator für Staaten) gestützt. Die Verfasserin des Artikels behauptete, dass Schweden beim Ranking des HDI 2010 auf Platz 15 lag und 2015 bereits auf Rang 25 abgerutscht sei. 2030 würde es auf Rang 45 enden. Diese Aussagen wurden mit einem von der UNO im Jahr 2010 herausgegebenen Forschungspapier zweier Wissenschaftler verlinkt. Laut den offiziellen Zahlen der UNO für das Jahr 2014 lag Schweden im weltweiten HDI-Ranking auf Platz 15. Im Jahr 2015 wurde Schweden im Ranking sogar einen Platz nach vorne gereiht. Die Autorin griff anscheinend bewusst auf die bloß geschätzten Zahlen des Forschungspapiers aus dem Jahre 2010 anstatt auf die tatsächlich von der UNO für das Jahr 2015 veröffentlichten Zahlen zurück, um die Zustände in Schweden wegen der Zuwanderung von Flüchtlingen als katastrophal darstellen zu können. Diese absichtliche Irreführung der Leser bewertete der Senat als schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 2.1 (gewissenhafte Wiedergabe von Nachrichten) und 7 des Ehrenkodex.

Nach Auffassung des Senats wurde in der Artikelserie die Situation in Schweden maßlos übertrieben, willkürlich aufgebauscht und zum Teil auch absichtlich falsch wiedergegeben. Ausgangspunkt für die

Artikel war nicht eine korrekte seriöse Recherche, sondern das erwünschte diskriminierende Ergebnis. Die Leser von „wochenblick.at“ wurden auf geradezu systematische Art und Weise getäuscht, so der Senat. Die Autorin der Artikel setzte auf Alarmismus und Angstmache, wollte Panik verbreiten sowie Ressentiments und Vorurteile gegenüber Migranten schüren. Der diskriminierende Charakter zog sich wie ein roter Faden durch die Artikel. Dazu führte der Senat beispielhaft die folgenden Aussagen an: 1.) „Schock-Prognose: Schweden wird bis 2030 Entwicklungsland sein.“ 2.) „Wertvoller als Gold: 32 Millionen Dollar für Migranten.“ 3.) In Schweden kommen Migranten zuerst und die Einheimischen zuletzt.“ 4.) „Selbst Flüchtlinge fürchten (in Malmö, Anmerkung) um ihr Leben.“ 5.) „Kuschel-Strafen für kriminelle Migranten.“ Zusammenfassend stellte der Senat fest, dass die vorliegenden Artikel mit professionellem und verantwortungsvollem Journalismus nichts gemein haben.

Unverpixelttes Foto von Mordopfer Persönlichkeitsverletzung – „krone.at“ (Fall 2018/079)

Der Artikel „Mutter an Geburtstag erschlagen – Sohn in Haft“, erschienen am 10.04.2018 auf „krone.at“, verstieß nach Auffassung des Senats 1 gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz).

Im Artikel wurde davon berichtet, dass ein 25-jähriger Student unter dringendem Tatverdacht stehe, seine 65 Jahre alte Mutter getötet zu haben. Die Polizei habe den mutmaßlichen Täter festnehmen können. Dem Artikel wurde ein sechs Jahre altes Foto des Mordopfers mit ihrem Sohn beigefügt, wobei das Gesicht des Opfers weder verpixelt noch auf eine andere Art unkenntlich gemacht wurde.

Zunächst stellte der Senat fest, dass Berichte über Mordfälle und die Ermittlungen dazu grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Die Kriminalberichterstattung dient in gewisser Weise auch der Abschreckung potentieller anderer Täter und der Prävention. Aus dem Informationsinteresse an den Ermittlungen in einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz eines Opfers missachtet werden darf, so der Senat weiter.

Das Mordopfer war keine in der Öffentlichkeit stehende Person. Deshalb hätte das Medium nach Auffassung des Senats auf die Anonymitätsinteressen des Opfers entsprechend Rücksicht nehmen müssen. Die Veröffentlichung beeinträchtigte zudem die Trauerarbeit der Hinterbliebenen.

Berichterstattung mit Details über den Suizid von DJ Avicii verstieß gegen Ehrenkodex – „krone.at“, „heute.at“, „oe24.at“, „Österreich“ (Fall 2018/S003-III & 2018/096)

Der Senat 3 beschäftigte sich mit mehreren Artikeln über den Suizid des weltweit bekannten DJs Avicii: Die Artikel „Avicii tötete sich mit Glasscherbe“, erschienen am 02.05.2018 in der Tageszeitung „Österreich“, „Details zum Tod von Avicii an Öffentlichkeit gelangt“, erschienen am 01.05.2018 auf „heute.at“, sowie „Tragische Details um den Tod von Avicii“, erschienen am 01.05.2018 auf „krone.at“, verstießen gegen Punkt 12 des Ehrenkodex (Suizidberichterstattung).

In den Artikeln wurde genau geschildert, auf welche Art und Weise der schwedische DJ Avici zu Tode gekommen sei. Die Autoren der Artikel beriefen sich hierbei auf Informationen des US-Promi-Portals „TMZ“.

In seiner Entscheidung wies der Senat eingangs auf Punkt 12 des Ehrenkodex hin, wonach die Berichterstattung über Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung gebietet, insbesondere auch wegen der Gefahr der Nachahmung. Verantwortungsvoller Journalismus wägt ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, und verzichtet auf überschießende Berichterstattung.

Der Senat erkannte in der Bekanntgabe der Todesursache des prominenten DJ zwar ein öffentliches Interesse, weshalb die bloße Meldung über den Suizid nicht zu beanstanden war. Die Schilderung der exakten Tötungsmethode bewertete der Senat jedoch als überschießend. Der Suizid wurde in allen Einzelheiten und auf eine Art und Weise beschrieben, die Nachahmungen zur Folge haben könnte. Suizidgefährdete Personen könnten die detaillierten Medienberichte über den Suizid zum Anlass nehmen, auf eine ähnliche Weise Suizid zu begehen. Aus diesem Grund dürfen auch im Fall des Suizids einer prominenten Person die Details zur Suizidmethode nicht geschildert werden, so der Senat. Gerade bei Suiziden von Personen, die in der Öffentlichkeit stehen und – wie im vorliegenden Fall – als sympathisch und beliebt wahrgenommen werden, ist von einer erhöhten Gefahr der Nachahmung auszugehen.

Bezüglich der Artikel auf „heute.at“ und in der Tageszeitung „Österreich“ hob der Senat positiv hervor, dass auch Informationen zu Hilfsangeboten für suizidgefährdete Personen veröffentlicht wurden. Diese Maßnahme konnte die überschießende Berichterstattung allerdings nicht aufwiegen.

Schlussfolgerung zulässig, dass Anfrage des BMI beim BVT parteipolitisch motiviert sei – „Falter“, Twitter (Fall 2018/208)

Der Senat 1 beschäftigte sich mit einer Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres (BMI) zu einem Artikel und einem Tweet von „Falter“-Chefredakteur Florian Klenk. Der Senat entschied, in diesem Fall kein Verfahren einzuleiten.

Das BMI kritisierte die Titelgeschichte „Das System Kickl“, erschienen in der „Falter“-Ausgabe 40/18. Darüber hinaus wurden auch noch verschiedene Twitter-Meldungen beanstandet, mit denen Florian Klenk, der Autor des Artikels, die Titelgeschichte angekündigt hatte. Abgestellt wurde dabei insbesondere auf die folgende Aussage Klenks (Tweet vom 2.10.2018): „Heute werde ich Akten veröffentlichen. Sie zeigen, wie sich Kickls General Goldgruber Kenntnis davon verschaffen wollte, welche verdeckten Ermittler es bei Burschenschaften gibt. Als Kickls Team keine detaillierte Auskunft bekam, kam es zur Razzia bei Chef-Ermittlerin Sibylle G.“

Das BMI hielt in seiner Mitteilung fest, dass Florian Klenk lediglich wegen allgemeiner Interviewanfragen und Fragen zu anderen Sachverhalten Kontakt mit dem BMI aufgenommen habe. Mit konkreten Vorhalten im Zusammenhang mit der Auskunft zu Ermittlungen wegen Rechtsextremismus bei Burschenschaften sei der betroffene Generalsekretär, Peter Goldgruber, nicht konfrontiert worden.

Zum beanstandeten Artikel hielt der Senat fest, dass darin aus einem Aktenvermerk von Peter Gridling, dem Chef des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), vom 29.01.2018 zitiert wurde. Demnach habe Generalsekretär Peter Goldgruber verschiedene Fragen in Hinblick auf verdeckte Ermittlungen im Bereich Rechtsextremismus und Burschenschaften gestellt. Im Anschluss

an die Zitate aus dem Aktenvermerk warf Autor Florian Klenk die Frage auf, warum sich Goldgruber so detailliert über die verdeckten Ermittlungen im Burschenschaftermilieu erkundigen wollte. Klenk stellte die Vermutung an, dass die Informationen auch für einen Mitarbeiter im Kabinett des Innenministers von Interesse sein könnten, weil dieser selbst Mitglied bei einer Burschenschaft sei und auch als FPÖ-Mandatar im niederösterreichischen Landtag sitze; dort sei sein Chef Udo Landbauer, der genau zu dieser Zeit wegen der „NS-Liederbuchaffäre“ zurücktreten musste und nun wieder in Amt und Würden sei. Schließlich nahm Florian Klenk auch noch auf die Hausdurchsuchung im BVT Bezug und verwies auf die Beschlagnahme der Extremismus-Dateien der zuständigen Beamtin.

Nach Ansicht des Senats war für die Bewertung des Artikels der Umstand wesentlich, dass darin ein Thema von außergewöhnlichem öffentlichem Interesse behandelt wird. Berichte über Vorgänge im Innenministerium und über die – durchaus umstrittene – Hausdurchsuchung im BVT sind für die politische Debatte in Österreich von höchster Relevanz. Das offenbar angespannte Verhältnis zwischen der Führung des BMI und dem Chef des BVT und die möglichen Gründe hierfür sind von außergewöhnlichem Interesse für die Öffentlichkeit, zumal die Geheimdienste zentral für die Sicherheit des Landes sind. Bei Berichten über bedeutsame demokratiepolitische Fragen muss die Presse- und Meinungsfreiheit besonders weit reichen.

Aus medienethischer Sicht hielt es der Senat für legitim, dass ein Autor, der eine längere Reportage über das BMI, den Innenminister und die Vorgänge rund um die BVT-Affäre verfasst und Zusammenhänge zwischen der FPÖ, dem Kabinett des BMI und Burschenschaften erläutert, Vermutungen in den Raum stellt, dass eine Anfrage zu verdeckten Ermittlungen zu Rechtsextremismus und Burschenschaften aus parteipolitischen Motiven erfolgt sein könnte. Nicht nur die Vorgänge im BMI und beim BVT, sondern auch der Aktenvermerk und dessen Interpretation sind von hoher politischer Brisanz, so der Senat weiter.

Hinzu kam, dass die Schlussfolgerungen Klenks auch als Kommentierung von politischen Vorgängen zu werten waren. Die Senate des Presserats betonen regelmäßig, dass die Meinungsfreiheit bei Kommentaren großzügig zu interpretieren ist. Dieser Grundsatz hat auch für Kommentierungen von politischen Vorgängen im Rahmen einer groß angelegten Reportage zu gelten. Selbst wenn Goldgruber versicherte, die – seiner Erinnerung nach allgemein gehaltenen – Fragen an Gridling zum Thema Rechtsextremismus lediglich im Zusammenhang mit der Sitzung des „Nationalen Sicherheitsrats“ des Parlaments gestellt zu haben, erschienen die Sichtweise und die Bewertung Klenks nicht vollkommen abwegig. Eine Beschränkung des Freiraums von Journalisten bei der Kommentierung von Themen, die für die Öffentlichkeit von derart großer Bedeutung sind, hielte der Senat abträglich für den politischen Diskurs.

Vor diesem Hintergrund musste der Senat nicht weiter prüfen, ob die Schlussfolgerungen Klenks überhaupt als „Beschuldigungen“ und ob die Kontaktaufnahmen Klenks mit verschiedenen Mitarbeitern und Sprechern des Ministeriums als ausreichende Möglichkeit zur Stellungnahme im Sinne des Punkt 2.3 des Ehrenkodex zu werten waren.

In Bezug auf die Twitter-Meldung Klenks wies der Senat darauf hin, dass er nicht nur für die medienethische Bewertung von Artikeln, sondern auch für journalistisches Verhalten zuständig ist. Die Twitter-Meldung erfolgte zwar vom Twitter-Account des Autors und nicht von jenem des Mediums. Dennoch war die Veröffentlichung dieser Meldung als journalistisches Verhalten einzuordnen. Zum

einen tritt der Autor Florian Klenk auf Twitter explizit als „Chefredakteur des Falter“ auf, zum anderen kündigte er mit der Meldung einen von ihm in der Zeitschrift „Falter“ verfassten Artikel an.

Für die inhaltliche Bewertung der Twitter-Meldung galt nach Ansicht des Senats im Prinzip das, was er bereits zuvor im Zusammenhang mit dem beanstandeten Artikel feststellte. Der Tweet mag zwar zugespitzter und die Verknüpfung zwischen der Anfrage Goldgrubers bei Gridling und der Mitnahme der Rechtsextremismus-Dateien während der Hausdurchsuchung im BVT deutlicher sein. Zuspitzungen und Verkürzungen sind jedoch bei Twitter-Meldungen – allein schon wegen der begrenzten Anzahl an Wörtern – häufig und in einem gewissen Rahmen aus medienethischer Perspektive auch nicht zu beanstanden.

6. Veranstaltungen

6.1. Message Control durch Bilder

Am 9.10.2018 organisierte der Presserat zusammen mit dem Presseclub Concordia die Veranstaltung „Message Control durch Bilder“. Dabei ging es um die Informationspolitik der türkis-blauen Bundesregierung und den Einfluss von Bildmaterial, das Regierungsstellen frei zur Verfügung stellen, auf den unabhängigen Journalismus. Dabei wurde auch die Frage aufgeworfen, ob sich die Journalisten der Bildstrategien der Regierung bewusst sind. Es diskutierten Petra Bernhardt, Politikwissenschaftlerin, Jürg Christandl, Fotograf der Tageszeitung „Kurier“, Helge Fahrnberger, Mitbegründer des Medienwatchblogs „Kobuk“ und Peter Launsky-Tieffenthal, Sprecher der Bundesregierung.

6.2. Media under Pressure: Displaced Journalism – Journalisten auf der Flucht

Am 21.11.2018 fand ein Hintergrundgespräch zur Lage der Journalisten in Afghanistan mit dem afghanischen Journalisten Ramin Siawash statt. Dieses Gespräch wurde in Kooperation mit „Reporter ohne Grenzen“, dem Magazin „Südwind“ und der FH der WKW veranstaltet.

7. Internationale Kontakte

7.1. AIPCE Jahreskonferenz

Die „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ hat ihre Jahreskonferenz diesmal in Helsinki (Finnland) veranstaltet. GF Alexander Warzilek wurde im Rahmen dieser Konferenz zum Vorsitzenden der Arbeitsgruppe der Presseräte der EU gewählt.

7.2. Bilaterale Kontakte

Die Geschäftsstelle des Presserats pflegt viele bilaterale Kontakte zu europäischen Schwesterinstitutionen. Insbesondere zum Deutschen Presserat besteht ein enges Verhältnis – Informationen werden regelmäßig ausgetauscht.

GF Alexander Warzilek wurde im Geschäftsjahr 2018 zu verschiedenen Vorträgen, Veranstaltungen und Seminaren von den Presseräten Irlands, Serbiens, Bosniens und des Kosovo eingeladen.

8. Verzeichnis der entschiedenen Fälle

Beschwerde zur Berichterstattung über „radikale Ansichten“ eines Wiener Imams – „NEWS“ (Fall 2017/073)	4
Beschwerde zur Berichterstattung über private Details zu einer Scheidung – „Oberösterreichische Nachrichten“ (Fall 2017/239)	5
Bezeichnung des Bundeskanzlers als „Neofeschart“ in Kommentar zulässig – „Falter“ (2017/253).....	6
Artikelserie zum Thema Migration und Flüchtlinge in Schweden verstieß gegen Ehrenkodex – „wochenblick.at“ (Fall 2018/017)	7
Unverpixelttes Foto von Mordopfer Persönlichkeitsverletzung – „krone.at“ (Fall 2018/079).....	8
Berichterstattung mit Details über den Suizid von DJ Avicii verstieß gegen Ehrenkodex – „krone.at“, „heute.at“, „oe24.at“, „Österreich“ (Fall 2018/S003-III & 2018/096).....	8
Schlussfolgerung zulässig, dass Anfrage des BMI beim BVT parteipolitisch motiviert sei – „Falter“, Twitter (Fall 2018/208)	9